

GEMEINDE FEICHTEN AN DER ALZ

LANDKREIS ALTÖTTING
REG. BEZIRK OBERBAYERN



4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 „MANKHAM“

Entwurf

ÄNDERUNG IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

ENTWURFSVERFASSER:
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHWEIDACH
HAUPTSTRASSE 21 - 84558 KIRCHWEIDACH
TEL. 08623/9886-23
FAX. 08623/9886-28

KIRCHWEIDACH, 09.03.2021

HELMUT FRANZKE
VERWALTUNGSFACHWIRT

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes bestimmt sich aus den nachfolgenden Änderungen und betrifft grundsätzlich den gesamten Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 13 „Mankham“ (Fassung 3. Änderung). Daher wird auf eine gesamte Plandarstellung im Entwurf verzichtet.

§ 2 Änderungen der Festsetzungen

Änderung der Baugrenze für Garagen und Carports für die Parzelle 15 (Haus-Nr.22):



Maßstab 1 : 1000

A. Festsetzungen durch Planzeichen

Nutzungsschablone für den Nutzungsbereich III:

III	
WA	0,40
WH 7,75	↕ ↔
o	△ ED
max. 6 WE	

Redaktionelle Änderung:

----- Umgrenzung von Flächen für **Stellplätze**, Garagen und Carports.

C. Festsetzungen durch Text

3. Bauweise

3.2. Je Einfamilienhaus im Nutzungsbereich I ist höchstens eine Wohneinheit zulässig.

Je Einfamilienhaus im Nutzungsbereich II sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

Je Mehrfamilienhaus im Nutzungsbereich III sind höchstens **sechs Wohneinheiten** zulässig.

Je Doppelhaushälfte im Nutzungsbereich III sind höchstens **drei Wohneinheiten** zulässig.

§ 3 Verfahrensvermerke

Aufhebungs-/Änderungsbeschluss am

Ortsüblich bekannt gemacht am

Öffentliche Auslegung vom

Satzungsbeschluss am

Bekanntmachung am

§ 4 Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Mankham“ tritt entsprechend §10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

FEICHTEN A.D. ALZ,

.....
Johann Vordermaier
Erster Bürgermeister

